Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"ber öfterreichischen Armee nicht mehr zu rechnen, "es gebe keine öfterreichische Armee mehr", glanzend abgeführt.

Der Parabemarsch und bie Parade überhaupt mag von dem Fachmann mit einer gewissen Geringsichätung behandelt und abgethan werden, es mag ferner hundertmal behauptet werden, nach den Friesbensmanövern sei niemals ein Schluß auf die Kriegstüchtigkeit des Heeres zu ziehen, so ist hier der Ort nicht, um die Richtigkeit dieser Ansicht zu untersuchen; wir wollen nur darauf hinweisen, daß es für jedes Land von unberechendarer Wichtigkeit ist, den Nachdaren ab und zu in der Borführung eines Theils seiner Wehrkraft ad oculos zu demonstriren, daß man auf militärischem Gebiet nicht zurücklied und daher im Stande ist, etwaige freundnachdarliche Zumuthungen oder Uebergriffe gebührend zurückzusweisen.

Aus biesem Gesichtspunkte haben bie Paraben von Gogau und auf ber Schmelz ihre politische Bebeutung; beibe Lander haben trot ihrer eminent fried-lichen Politif es nicht verfaumt, einen Theil ihrer Deeresmacht bem Austande vorzuführen. Das Bilb ift an sich friedlich; ber fremde Juschauer liest aber zwischen den Zeilen und weiß, daß in beiben Lanbern hunderttausende bereit stehen, dem unberufenen Eindringling mit blutigem Ropfe heimzuleuchten.

Die österreichische Parade bot ein großartiges Bilb. Da seit bem Tage, an bem ber Leichnam bes Siegers von Custozza und Rovarra, bes Feldmarsschalls Radesten, zum Nordbahnhof getragen wurde, Wien kein ähnliches militärisches Schauspiel gesehen hatte, so war es nicht zu verwundern, daß das schaulusstige Publikum ein stärkeres Contingent stellte, als die paradirende Armee, und badurch dem stattlichen Bilde einen lebhaft bewegten Rahmen verlieh. Seit dem berühmten Lager von Olmütz im Jahre 1852 und der großen Kaiserparade auf der Ebene von Berona im Jahre 1862 sah Desterreich niemals bei irgend einer festlichen Gelegenheit eine solche Machtsentwicklung, wie auf der Schmelz am 4. Juni.

Balt es boch, bem hohen Gafte bes Raifere, Gr. Majestat bem Raifer Alexander II. von Rugland, burch die hochft mögliche Daffenentfaltung eine mi= litarifche Feier zu bereiten! Die gegenwartigen politischen Berhaltniffe beiber machtigen Reiche mogen fein, wie fie wollen, gewiß ift, bag in bem Augen= blid, ale unter ben Tonen ber ruffifchen Bolfehumne bie beiden Raifer bie Front abritten, die Erinne= rung an die einstige ruhmvolle Waffengenoffenschaft bie öfterreichischen und ruffischen Difigiere befeelte. Wem follte es nicht vor ber Seele gefchwebt haben, bag in allen großen, entscheibenben Momenten bie Fahnen Desterreichs und Ruglands im gleichen la= ger flatterten und bie Armeen biefer beiben Nach= barreiche auf derfelben Seite als treue Allirte fochten!!

Das um 8 Uhr Morgens "en parade" aufgestellte Armee-Corps, unter bem Befehl bes Felt-Zeug= Meisters Baron Marolcic, war in fünf Treffen formirt (mit ber Front nach Süben, gegen Schönsbrunn).

Bunkt 81/2 Uhr erschien ber öfterreichische Raifer und nahm vom kommanbirenden General die Melbung entgegen. In der zahlreichen Suite erregte die malerische Erscheinung des Fürsten Nikita von Montenegro besondere Aufmerksamkeit.

Als enblich ber russische Kaiser (in österreichischer Feldmarschallsuniform) nach einigem Warten ersichien, gefolgt von brei Tscherkessen in rother Unisform, auf gleichgezeichneten, interessanten Gisenschimmeln, übernahm der Kaiser Franz Joseph das Kommando, kommandirte mit weithin tönender, fester Stimme die Honneurs und sprengte seinem hoben Gaste entgegen. Der Kaiser Alexander reichte ihm dankend die Hand und ritt mit ihm die Front ab. Eine Suite von ca. 4—500 Offizieren aller Armeen und aller Grade, wie sie reicher und glänzensber nicht gedacht werden kann, schloß sich den beiden Majestäten an.

Nach bem Abreiten ber Front, welches über brei Biertelstunden dauerte, obwohl die Truppen in Massen concentrirt waren, begann das Defiliren. — Der Borbeimarsch erfolgte in auf ganze Distanz gesöffneten Abtheilungen mit Compagniefront; die Arstillerie in Batterien zu vier Geschützen, die Cavalslerie in Zügen.

Der Raifer feste fich an die Spite, falutirte, noch weit von dem Musterherrn entfernt, mit vollendeter Grazie und Eleganz breimal und hielt dann zur Rechten bes Czaren, eine Pferbekopflänge zuruck, mit gesenktem Degen mahrend bes zwei Stunben währenden Defilirens.

Buerst kamen die Böglinge der Militar=Akademieen, die begeisterte Jugend der Armee, ihre Hoffnung und Zukunft, welche in guter, mannlicher Haltung vorbeimarschirten, dann folgten die technischen Eruppen, die Infanterie=Brigaden mit den Jägern voran, die fahrende Artillerie, die Cavallerie=Batterien und zulest bildete der imposante Borbeimarsch der 72 Zuge zählenden Cavallerie=Regimenter den Schluß.

Die Artillerie und die Cavallerie mußten zweimal befiliren; zum zweiten Mal nahm die Lettere im raschen Tempo die angebrachten Hindernisse: einen breiten Wassergraben, eine steile Rampe abwärts, eine solche aufwärts, einen flachen Sprunggraben und endlich eine feste Barriere, und bewies durch diese vorzügliche Leistung, daß sie ihr altes Renomme sich wohl zu bewahren gewußt hat. Ihre mit merkmürdiger Präcision und großem Elan ausgeführten Bewegungen verdienten und erlangten jede Anerstennung.

So endete die vom iconften Wetter begünstigte Barade auf ber Schmelz und wird jedem militarischen Besucher der Weltausstellung einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben.

Eidgenoffenschaft.

Bundesrevision. Der Bundesrath hat vor einigen Tagen ben von ihm burchberathenen Entwurf einer neuen Bundesversfassung ber Deffentlichkeit übergeben. Wohl auf keine Bestimmungen bes Entwurfs war bas Publitum im Allgemeinen so sehr gespannt als auf die darin enthaltene Lösung der militärtichen

Frage. In Bezug auf biese Frage mochte ber Bundesrath auch mit ben meisten Schwierigkeiten zu fampfen haben. Bon ber einen Seite wird die volle und unbedingte Centralisation bes heerwesens verlangt, von ber andern bagegen ift als conditio sine qua non, als Preis ihrer Justimmung die bedingungstose Wahrung der Souveranetat ber Kantone begehrt werden. Ob es dem Bundesrath gelungen ift, die richtige Mitte zwischen biesen Extremen zu finden, darüber wird die Bundesversammlung und in letzter Linie das Bolt entscheiden. Wir werden und heute damit begnügen, die neuen Bestimmungen des Entwurss mitzutheilen und bieselben in ihrer Gesammtheit einer kurzen Beleuchstung zu unterstellen.

Die neuen Militarartifel bes bundesrathlichen Gatwurfe lau ten folgenbermagen:

Art. 18.

"Jeber Schweizer ift wehrpflichtig.

Wehrmanner, welche in Folge tes eidzenöffischen Militarbienftes ihr Leben verlieren ober bauernben Schaben an ihrer Gefundheit erleiben, haben fur fich ober ihre Familien im Falle bes Bedurfnisse Anspruch auf Unterftugung bes Bundes.

Die Wehrmanner follen ihre erfte Aueruftung, Befleibung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund fann über ben Militarpflichterfag einheitliche Bestimmungen auffiellen.

Mrt. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesammten eienstpflichtigen Mannschaft. Die Verfügung über dasselbe mit Inbegriff des gesehlich dazu gehörigen Kriegematerials sieht ber Eidgenoffenschaft zu.

In Zeiten ber Gefahr hat ber Bund bas ausschließliche nab unmittelbare Berfügungerecht auch über bie nicht in bas Bunbesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel ber Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, ins sowett als fie nicht burd verfaffungsmäßige oder gesehliche Ansordnungen des Bundes beschränft find.

Mrt. 20.

Der Bund erlagt bie Befege uber bas Beerwefen und forgt fur beren Bollziehung.

Der Bund ertheilt ben gefammten Militarunterricht.

Er bestreitet bie Koften bes Unterrichts und ber Bewaffnung und übernimmt auch bie übrigen Auslagen für bas Heerwefen, insoweit nicht ein Theil berselben burch bie Gesetzgebung ben Kantonen auferlegt wirb.

Die Betheiligung ber Kantone an ber Abminifitation ber Truppenkörper ihres Gebietes wird burch bie Geschgebung fest gestellt.

Begenüber vorstehenden Grundfagen bleiben folgende Besfimmungen vorbehalten :

- a. Soweit nicht militarische Grunde entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus ber Mannschaft besselben Rantons gesbildet werben.
- b. Die Borichriften bes Bundes über bie Bilbung biefer Truppenforper und bie Erhaltung des Beftandes berfelben werben burch bie fantonalen Militärbehörden vollzogen.
- c. Der Bund ift berechtigt, die in ben Kantonen vorhandenen Baffenplage und die ju militarischen Zweden bienenben Gebaute nebst ber jugehörigen Einrichtung zur Benuhung ju übernehmen.

Die naheren Bebingungen werben burch bie Bunbesgefet, gebung feftgeftellt."

Einschlagend ift hier noch die Fassung bes Art. 41, wonach im Gegen fathe jum Entwurse vom 5. Marz 1872 die Militärpflichtersatssteuer nicht in die Bundestasse fließen muß, sonbern nach wie vor eine direkte Einnahme ber Kantone bleiben wird.

Bor allen Dingen hat also ber Bundesrath an ber Centralisation bes gesammten militärischen Unterrichts festgehalten — eine Bestimmung, ohne die alle anderen absolut werthlos geblieben wären, ohne die jede Newision ber Militärartifel als ein unnühes Beginnen hatte betrachtet werden mussen. Die Centralisation des militärischen

Unterrichts ift eine Forberung, von ber auch ber verschnlichfte Revisionist nicht laffen fann und ber sich unsere Kameraten aus ber welschen Schweiz nun einmal anbequemen muffen; es wird nicht zu ihrem Schaden sein.

Die Unentgeltlichkeit ber erften Ausruftung, Betleibung und Bewaffnung ber Wehrmanner (Offiziere wohl inbegriffen) ift ein Grunbsah, bessen Aufnahme in die Bundesverfassung um so nothwendiger ift, als berselbe in ben Kantonen sich leiber bis jest nur ausnahmsweise hat Geltung verschaffen können.

Bichtiger als es auf ben erften Anblid scheinen mag, ift bie Bestimmung, bag bem Bunde bas Recht verbehalten wird, über ben Militarpsichtersat einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Wir sehen nämitch voraus, bag wenn ber Bund von bieser Besquaiß Gebranch machen wirt, er etwas einschneibendere Grundsfäße aufstellen werbe, als bieß bis jest in ben kantenalen Gesetzgebungen auf diesem Gebtete ber Fall war. Die Ungleichheit ber Leistungen Dienstithuender und Steuergahlenter ist eine zu enerme, als daß hier nicht ein rabifales Ginschreiten ber Bundogesetzgebung am Plage wace. Die Kantone ihrerseits, in beren Staatekassen biese Steuern stießen, werden einer Aenderung in tieser Nichtung kaum Bieerstand leisten.

Im Art. 19 wird ausbrudlich hervorgehoben, baß ber Gibgenoffenschaft zu jeder Zeit die Verfügung über tas Bundesheer
unt das bazu gehörige Kriegsmaterial zufiehe. In Vezug auf
bie nicht in das Bundesheer einzetheitte Manuschaft ift die Bestimmung des Entwurfs vom 5. Marz 1872 bahin verschaft worden, taß der Bund über diese, sewie über alle anderen Streitmittel der Kantone in Zeiten der Gesahr bas ausschließ liche und unmittelbare Verfügungsrecht besibe.

hinsichtlich ber wichtigen Kostenfrage wird ber Wesetzebung ein weiter Spielraum gelassen; allerbings sinden wir den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund die Kosten bes Unterrichte und der Bewassnung tragen solle, und daß er auch die übrigen Austagen sur das herruchen zu übernehmen habe, insweit nicht ein Theil berselten durch die Gespgebung den Kantonen auferlegt werde. Allein wir glauben, daß bas Lehtere so lange eintreten werde, als ben Kantonen nech die Berwalt ung im Militärwesen wird überlassen bleiben, und da gerade die Frage der Berwaltung als die Kistlichste von allen erscheint, so wird wohl in diesem Punkte eine erhebliche Aenderung nicht vergenemmen werden. So ist denn auch die neue Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Berwaltung äußerst behnbar, da die Feststellung der Kompetenzen der Kantone mit Ausnahme der Rekruitrung gänzlich der Wesestgebung überlassen wird.

Damit wird nun allerbings bie schwierige Frage ber Bermaletung von Berfassungen nicht gelöst und es wird namentlich barauf antommen, ob es auf biese Weise möglich sein wird, bas angstliche Mißtrauen ber romanischen Schweizer zu besichwichtigen.

- Eidgenössisisches Offizierofest. Das eingen. Offizierofest in nunmehr befinitiv auf Die Tage vom 16. Die 18. Angust seftgesest worden. Gr. eibgen. Oberft Kunglt hat ale Prafibent seine Entlassung eingegeben und an seine Stelle foll, tem Bernehmen nach, fr. Oberfil. Imhof gewählt werben.

Margan. Mit ter Berwerfung bes Steuerbeschlusses hat das Bolf des Kantons Margau auch den projektirten Truppenzusams menzug zu Wasser werden lassen. Man hatte gehosst, das eitzen. Militärdepartement werde die auf Fr. 40,000. — sich belaufensten Kosten für die Spezialwassen übernehmen; nachdem nun aber diese Behörde jedwede sinanzielle Betheiligung abgelehnt, hat es der Negierungsrath von Aargau nicht für thunlich ersachtet, Angesichts des verworsenen Steuerbeschusses beim Großen Rathe um einen Nachtragesredit einzugelangen. Er beschloß dasher in seiner Sibung vom 16. d. von der Abhaltung eines dies, jährigen Truppenzusammenzuges ganzlich Umgang zu nehmen.

— (Preisfahren ber Pionniere.) In ber Bions nierschule in Brugg wurde im vergangenen Monat ein Breis- fahren auf ber Aare abgehalten.

Preife erhielten :

Einzelfahrten (1 Mann per Bonton). 1) Stachelfahrt, ftrom-

aufwarts, Diftang 500'. Erfter Preis : Manbli, Joh., Burich, | erreichen und conftruirte folche in ber Beife, bag fie ebenfo gut Refrut. 2) Ueberfegen (von einem Ufer jum anbern, Diffang 460'). Erfter Breis : Baumann, R., Margau, Refrut.

Doppelfahrten (2 Mann per Bonton). 1) Stachelfahrt (wie oben). Erfter Breis : Manbli und Sofmann, Burich, Refruten. 2) Ueberfeten (wie oben). Erfter Breis: Baumann und Bogels fang, Margau, Refruten.

Un Breifen waren zu vertheilen: Beitrag ber Gibgenoffen= fchaft Fr. 180; Beitrag ber Rompagnieoffiziere Fr. 50; Gabe bee Inspettore, Grn. Oberft Bolf : 2 Portemonnaice mit je Br. 5 Inhalt; Wabe bes Schulabjutanten, Brn. Stabsmajer Fren: eine Taichenuhr; Gabe bes Rriegekommiffare, Berrn Stabshauptmann Tichang: 2 Tafchenmeffer; Gabe bes Schulargtes, grn. Dr. Stabli: 1 Portemonnate.

St. Gallen. (Offizieregesellschaft.) Die St Gallifde Offizieregesellichaft hat bei ihrer letten Bujammenfunft in Lichtenfleig folgente Antrage gutgeheißen: 1) Die Revifion ber eieg. Militarorganisation foll ohne weiteren Bergug mit ober ohne Revifion ter bezüglichen Bestimmungen ber Bunbeeverfaffung von 1848 an Band genommen und burchgeführt merben. 2) Die Berfammlung tritt ben Borfchlagen bes Grn. Oberft Reiß im Allgemeinen bei. 3) Die Gintheilung bes Bundesheeres in Relbarmee und Landwehr wird entschieden empfohlen. 4) Bei einer Reduttion ber Bahl ber Offiziere follte bei ber Infanterie feber Geftion ein Unteroffizier ale Chef zugetheilt und biefem Unteroffigier ein besonderer Grad ertheilt merten. 5) Gine Berlangerung ber Inftruttionszeit ift bei ben jegigen tattifden Unforberungen bringentes Beturfnig. Die Refrutenschulen follen auf acht Bochen, bie Wieberholungefurfe auf 10 Tage ausgebehnt werben. 6) Es foll auch auf eine Bermehrung ber Ravallerte Bebacht genommen werben.

Menenburg. Sier wie anderwarts fuhlte man langft, baß bie Bewaffnung ber Genbarmerie eine veraltete, ungureichenbe geworben ift und es tritt taher bie Reubewaffnung in ben Borbergrund.

Die Bahl ber Baffe ftief auf einige Schwierigkeit in Betracht ber verschiedenen Bwede, welche biefelbe gleichzeitig erfüllen foll und welche hauptfachlich in Folgendem befteben :

- 1) Individuen, die fich burch Entlaufen von polizeilicher Begleitung frei gu machen fuchen, burch leichte Bermuntung gum Salten zu bringen;
- 2) Im Falle eines Angriffe auf Polizeiangestellte burch numerifche lebermacht, ober bet Emeute und bergleichen, bem Boligeimann eine wirtfame Baffe gu geben;
- 3) Gine Baffe, bie ben Bolizeimann burch ihre Bragifion und Tragweite auch zu ben militarifchen Funktionen befähigt und fur welche bie eibgenöffifche Orbonnangmunition verwendbar ift.

Die befannten Doppelbuchfen , wovon ber eine Lauf größeren Ralibers jur Schrotlatung, ber andere fleineren Ralibers gur Militarpatrone verwentbar ift, entfprechen, abgefehen von hohen Erftellungefosten, nicht, inbem bie Solibitat biefer Art Sinterlabungewaffen - beren Laufe fich mittelft Charnier abwarte ober feitwarts bewegen laffen - eine ungureichenbe ift, nebftbem bie Labemanipulation noch ziemlich zeitraubend ift u. f. w.

Stabemajor Schmibt, mit biefer Frage vom Commanbanten ber Reuenburg'ichen Genbarmerie betraut, fuchte nun ben gewunschten breifachen Bwed mittelft entsprechender Munition gu auf Repetir, als auf Ginzellabungsgemehre anmenbbar ift.

Den 11. Juni fanten bamit in Colombier bie Broben im Beisein von eitegen. Oberftlieutenant Sace, Commandant Duinche, bem Commandanten ber Gendarmerie Chatelain und Stabsmajor Schmibt ftatt.

Die Berfuche wurden vorgenommen mit:

- a. einem ertra hiezu erftellten furgern leichten Repetirgewehre, 10 Batronen haltenb (Spftem Betterli).
- b. einem ichweizerischen Rabettengewehre (Ginlaber). Bu beiben Baffen wurde folgende Munition verwendet:
 - 1) Schrotschuß;
 - 2) Kartatichichuß;
 - 3) Orbonnangpatrone.

Ueber Beschaffenheit von 1 und 2 biene Folgenbes:

- 1) Befanntlich ergibt ein Schrotschuß aus einem Lauf fleinen Ralibers mit gewundenen Bugen teine fehr gunftigen Refultate. Budem mußte die Batrone fo conftruirt werben, bag bie gur Repetition erforberliche genaue Lange, fowie Bestalt und Stabilitat eingehalten wird, mas burch eine geschofahnliche gepreßte Bapierhulfe erreicht murbe, welche bie Schrotlabung faßt und feft in ter metallenen Batronenhulfe fist.
- 2) Der Kartatichichuß besteht aus funf aufeinander gefchichs teten mit bunner Papierumbullung jufammengehaltenen Gpits geschoffen, die, ineinander paffend, Führung und Rotation erhalten auf einige Entfernung aber fich trennen und bann, Jebes fur fich, ihre Bahn weiter verfolgen.

Bites biefer funf Befchoffe genugt jur Grreichung ber Rampf= unfahigfeit. (Gin foldes funttheiliges Rartatfcgefchoß, beffen Theile fich zu fpat trennten, burchlocherte eine fieben Dillimeter bide Gifenplatte.)

3) Die Orbonnangpatrone enblich war biejenige mit 3 Grammes Bulverlatung (Ratettenmunitien).

Das Ergebniß ber Proben auf Orbonnangscheibe 1,8 m. ift aus untenfichender Tabelle erfichtlich.

Literarifches.

Rurglich ift nun auch ber zweite Band von Oberft Lecomte's fritischem Berte über ben teutsch frangofischen Rrieg herausgefommen. Bir werben balo thunlichft auf bieje Arbeit gurud's fommen.

An unsere Tit. Abonnenten.

Die Karte fur ben Truppenzusammenzug bei Frei= burg ift in Arbeit und erhalten Sie biefelbe fofort nach Erscheinen als Beilage zur "Militar=Beitung".

Die Rebattion.

Empfehle mich in Unfertigung von Farben = ftempeln in Rupfer mit iconer tiefer Gravi= rung, billiger und ebenfo dauerhaft, ale bie in Meffing. Farbefaften, Bafcheftem pel, fo= wie mechanische Gelbftfarber liefere ebenfalle. Breis= courant mit Probeabbruden versendet gratis G. Warth, H4662Y

Balvaniseur in Winterthur.

					Treffer=Prozente.	
	Labung.	Diftang.		Mann.	Scheibe.	Total.
1.	Schrotfchuß	25 Schritt 50 "	5 pr. 1 Sáuf à 28 Korn. Mr. 6 d pr. cinzelnes Korn	700 25 400	1800 65 1000	2500 90 1400
		(pr. einzelnes Rorn	14	36	50
2.	Kartaischschuß	50 "	f pr. 1 Schuß à 5 Geschoftheil: } pr. einzelnen Geschoftheil	200 40	3 0 0 60	500 10 0
3.	Ordonnang:Patrone {	100 " 300 "		90 80	10 20	100 100

Bemerkung. Die Repetition mit Schrotpatronen vollzog fich volltommen regelmäßig.

Das Schießen von Orbonnangpatronen folgte unmittelbar auf basjenige mit Schrotpatronen, ohne ben Lauf zu reinigen. Es ist somit bie gewunschte Leistung einer folden Genbarmertewaffe erreicht, und zwar ebensowohl für Gewehre mit, als

ohne Repetition.